

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

– Drucksache 18/4714 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 5 BBergG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind die Wörter „§ 2 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Die geplante Änderung des § 4 Absatz 5 BBergG hätte zur Folge, dass auch Betreiber von bergbaulichen Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 BBergG, die selbst keine bergbaulichen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BBergG ausüben, per definitionem als Unternehmer im Sinne des § 4 Absatz 5 BBergG anzusehen und damit selbst auch gemäß § 51 BBergG zur Vorlage eines Betriebsplans verpflichtet wären. So müsste dann z. B. der Betreiber eines Kraftwerks zur Erzeugung von Strom, welches gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 BBergG dem sachlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegt, dann als Unternehmer einen Betriebsplan vorlegen, selbst wenn er außer der Zurverfügungstellung von Strom für einen Bergwerksbetrieb selbst keine bergbaulichen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BBergG ausübt. Man hätte dann in solchen Fallkonstellationen zwei Unternehmer, die jeweils für sich gesondert Betriebspläne aufzustellen haben. Ein Bedarf für eine solche Regelung besteht nicht und ergibt sich auch nicht aus der Zielrichtung der geplanten Änderung.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2c – neu – (§ 48 Überschrift, Absatz 3 – neu – BBergG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2b – neu – folgende Nummer 2c einzufügen:

„2c. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Beschränkungen“ das Wort „, Raumordnungsklausel“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Bei bergrechtlichen Zulassungen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.“ “

Begründung:

Bislang gibt es im Bergrecht keine Vorschrift, wonach die Vorgaben der Raumordnung bei bergrechtlichen Verfahren zu beachten sind. Es sollte die vorgeschlagene Neuregelung in das Bundesberggesetz eingefügt werden, so dass ein Vorhaben nicht den Vorgaben der Raumordnung widersprechen darf. Ohne eine solche Vorschrift stehen sich raumordnerische Vorgaben und Ansprüche aus dem Bergrecht gegenüber, ohne dass das Verhältnis dieser Regelungen zueinander rechtlich geklärt ist.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 67 Nummer 7 BBergG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) In Nummer 7 wird das Wort „Gewinnungsbetrieb“ durch die Wörter „Bergbaubetrieb oder sonstige Tätigkeiten nach den §§ 126 bis 129 (bergbauverwandte Betriebe)“ ersetzt.“

Begründung:

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung erscheint unklar, was mit dem Begriff „bergbauverwandte Betrieb“ konkret gemeint ist. Die Änderung dient der Klarstellung des Gemeinten.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 120 BBergG)

Artikel 1 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „untertägigen“ wird gestrichen.

bbb) Nach dem Wort „Bergbaubetriebes“ werden die Wörter „oder einer diesem Zweck dienenden Bohrung, die nicht der Aufsuchung oder Gewinnung von Gasen oder Erdwärme aus Grubenräumen stillgelegter Bergwerke dient, oder durch Aufsuchungen unter Anwendung maschineller Kraft oder durch Arbeiten mit explosionsgefährlichen oder zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen“ eingefügt.

ccc) Nach dem Wort „Senkungen,“ werden die Wörter „Hebungen, Erschütterungen,“ eingefügt.

ddd) Die Wörter „Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse“ werden durch die Wörter „Pressungen, Zerrungen, Erdspalten, Geländeabrisse oder Erderschütterungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 2 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst: „die Senkungen, Hebungen, Erschütterungen, Pressungen, Zerrungen, Erdspalten, Geländeabrisse oder Erderschütterungen“.

b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und erforderlichenfalls Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren. Anderenfalls scheidet die Berufung auf die Vermutung aus.“ ersetzt.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung weitet die Bergschadensvermutung lediglich auf den Bohrlochbergbau und – über die Ergänzung des § 126 BBergG – auch die Errichtung und den Betrieb von bestimmten Untergrundspeichern aus und nimmt hinsichtlich der in Betracht kommenden Ursachen für einen Schaden eine Ergänzung der Aufzählung um den Prozess der Hebungen vor.

Die Bergschadensvermutung sollte jedoch auch auf Tagebaubetriebe Anwendung finden und neben Hebungen sollten auch Erderschütterungen als Ursache für einen Schaden einbezogen werden, auf den die Bergschadensvermutung Anwendung findet.

Im Bereich der übertägigen Braunkohlegewinnung und anderer großer Tagebaubetriebe, die insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen oder Erschütterungen schadenswirksame Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche im Umfeld der Betriebe verursachen können, stoßen Geschädigte beim Nachweis einer bergbaubetrieblichen Ursache eines Schadens aufgrund der oftmals komplexen Sachverhalte häufig an nicht überwindbare Grenzen. Die Nachweisführung eines Bergschadens durch den Geschädigten

in diesen Bereichen ist in der Regel weitaus schwieriger als im Einwirkungsbereich des untertägigen Bergbaus, da zum einen sehr komplexe unterirdische Vorgänge einen Bergschaden verursachen und zum anderen eine Vielzahl detaillierter Informationen u. a. des Bergbauunternehmers bei der Ermittlung der Schadensursache benötigt werden. Daher sollte Schadensbetroffenen im Bereich der von Tagebaubetrieben, soweit damit schadenswirksame Bodenbewegungen im Umfeld der Tagebaubetriebe insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen oder Erschütterungen verbunden sind, die gleiche Rechtsposition verschafft werden wie Schadensbetroffenen im Einwirkungsbereich des untertägigen Bergbaus. Die Ausweitung der Beweiserleichterungen ist aus Gründen der Gleichbehandlung konsequent und notwendig.

Zu Buchstabe a:

Durch die Streichung des Wortes „untertägigen“ wird erreicht, dass auch Tagebaubetriebe in die Regelungen zur Bergschadensvermutung einbezogen werden. Die Festlegung von Einwirkungsbereichen für Tagebaubetriebe sollte in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung erfolgen.

Infolge der Einfügung der Wörter „oder einer diesem Zweck dienenden Bohrung ...“ wird dieser Bergbaubereich in den Anwendungsbereich der Bergschadensvermutung aufgenommen. Die bisherige Regelung war bereits seit Inkrafttreten des BBergG unklar und im Hinblick auf den § 122 Nummer 3 RegE 1977 umstritten. Da jedoch der Bohrlochbergbau auch in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung keine Erwähnung gefunden hat, wurde die Bergschadensvermutung in der Praxis nicht beim Bohrlochbergbau angewendet.

Ausgenommen ist die Entgasung und Erdwärmegewinnung von Grubenräumen in stillgelegten Bergwerken, da hierdurch nur geringfügige, nicht schadenswirksame Auswirkungen auf die Tagesoberfläche verursacht werden. Zumeist wird in den betroffenen Gebieten eine Bergschadensvermutung zulasten des Unternehmers eines stillgelegten Steinkohlebergwerks eingreifen.

Auch durch Aufsuchungstätigkeiten unter Anwendung maschineller Kraft oder den Einsatz von explosiven Stoffen wie zum Beispiel bei der Erzeugung von Erschütterungen für seismische Untersuchungen können bergbaubedingte Schäden auftreten.

Zudem wird die Aufzählung der Schadensursachen um den Begriff der „Hebungen“ erweitert. Bislang wurden zwar Senkungen als Schadensursache ausdrücklich genannt, jedoch Hebungen nicht. Insbesondere beim Bohrlochbergbau und bei Tiefbau- und Tagebaubetrieben, im Bereich derer es zu einem Anstieg des Gruben- bzw. Grundwasserspiegels kommt, sind jedoch auch Schäden durch Hebungen möglich, sodass auch dieser Fall in der abschließenden Aufzählung des § 120 BBergG zu erwähnen ist.

Der bisher in § 120 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 verwendete Begriff „Erdrisse“ sollte entsprechend der in der Markscheider-Bergverordnung verwendeten Begriffe „Erdspalten und Geländeabrisse“ ersetzt werden.

Zudem können durch Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten von Bergbaubetrieben einschließlich derer des Bohrlochbergbaus auch Erderschütterungen ausgelöst werden, die zu erheblichen, z. T. die Substanz baulicher Anlagen gefährdenden, Schäden führen können. Daher sollte die Bergschadensvermutung auch für solche Fälle gelten.

Zu Buchstabe b:

Die Änderungen in § 120 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erfolgen entsprechend zu den Änderungen zu Buchstabe a.

5. Zu Artikel 2 (Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung)

- a) Der Bundesrat bittet darum, die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung dahingehend zu ändern, dass deren Anwendungsbereich – neben der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitung auf Einwirkungsbereiche von untertägigen Aufsuchungsbetrieben, von Betrieben des Bohrlochbergbaus und von Untergrundspeichern mit künstlich geschaffenen Hohlräumen – auch auf den Einwirkungsbereich von Tagebaubetrieben ausgeweitet wird. Für Tagebaubetriebe sollte sich die Festlegung von Einwirkungsbereichen auf die Bereiche im Umfeld der Tagebaubetriebe beschränken, innerhalb derer schadenswirksame Bodenbewegungen auftreten können. Im Gebiet großflächiger Grundwasserabsenkungen im Umfeld großer Braunkohlentagebaue ist dies im Bereich von geologischen Anomalien und hydraulisch wirksamen Störungen der Fall.
- b) Der Bundesrat bittet des Weiteren darum, die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung dahingehend zu ändern, dass neben den bisher zur Festlegung des Einwirkungsbereichs betrachteten Bodensenkungen

auch die von Bergbaubetrieben einschließlich den Betrieben des Bohrlochbergbaus ausgelösten Hebungen und Erderschütterungen einbezogen und dazu Einwirkungsbereiche festgelegt werden können.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Im Bereich der übertägigen Braunkohlegewinnung und anderer großer Tagebaubetriebe, die insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen schadenswirksame Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche im Umfeld der Betriebe verursachen können, stoßen Geschädigte bei dem Nachweis einer bergbaubetrieblichen Ursache eines Schadens aufgrund der oftmals komplexen Sachverhalte häufig an nicht überwindbare Grenzen. Daher ist es erforderlich, die Bergschadensvermutung gemäß § 120 Bundesberggesetz (Beweislastumkehr) auch auf diese bergbaulichen Tätigkeiten anzuwenden. Da für die Anwendbarkeit der Bergschadensvermutung die Festlegungen in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung maßgebend sind, müssen auch dort Kriterien für die Ermittlung von Einwirkungsbereichen festgelegt werden. Erfahrungsgemäß können schadenswirksame Bodenbewegungen im Gebiet großflächiger Grundwasserabsenkungen im Umfeld großer Braunkohlentagebaue im Bereich von geologischen Anomalien und hydraulisch wirksamen Störungen auftreten.

Zu Buchstabe b:

Die Bergschadensvermutung greift nach dem Gesetzentwurf nur dann, wenn bleibende Bodenverformungen (Senkungen, Hebungen, Pressungen oder Zerrungen sowie Erdrisse) auf die bauliche Anlage einwirken und den Schaden verursacht haben. Haben jedoch Erderschütterungen ohne bleibende Bodenverformung einen Schaden verursacht, greift nach dem Gesetzentwurf die Bergschadensvermutung nicht. Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel einer höheren Rechtssicherheit der von Bergschäden Betroffenen sowie eine Stärkung deren Rechtsposition kann daher nur dann erreicht werden, wenn alle durch den Bergbau hervorgerufenen Schadensursachen als Voraussetzung für die Anwendung der Bergschadensvermutung genannt werden. Daher müssen auch für Erderschütterungen Einwirkungsbereiche festgelegt werden, innerhalb derer sich Geschädigte auf die Bergschadensvermutung berufen können.

6. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Satz 2 – neu – EinwirkungsbereicheV)

Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „Einwirkungsbereichs“ werden die Wörter „für die Anwendung der Bergschadensverordnung nach § 120 Bundesberggesetz“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Grenze des Einwirkungsbereiches für Bodenbewegungen durch Erderschütterungen auf Veranlassung der zuständigen Behörde auf Grund von Ergebnissen seismologischer Messungen, die ein anerkannter Sachverständiger nach dem Stand der Fachwissenschaft durchzuführen hat, festzulegen.“ ‘

Begründung:

Zu Doppelbuchstabe aa:

- entspricht der Vorlage -

Zu Doppelbuchstabe bb:

Soweit durch die Gewinnung von Bodenschätzen Erschütterungen induziert werden können, ist durch die zuständige Behörde die Festlegung eines Einwirkungsbereiches festzulegen. Dieser kann anders als Einwirkungsbereiche für bleibende Erdverformungen, wie Hebungen, Senkungen, Zerrungen, Pressungen und Erdrisse nicht durch einen Einwirkungswinkel und auf der Grundlage vermessungstechnischer Daten erfolgen. Vielmehr sind hierfür Erschütterungsmessungen heranzuziehen.

Da Erschütterungsmessungen und -prognosen regelmäßig nicht in den Geschäftskreis eines Markscheiders fallen, soll die Festlegung des Einwirkungsbereiches für den Fall der Erschütterungen auf anerkannte Sachverständige verlagert werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag im weiteren Verfahren. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass es bereits heute klare rechtliche Vorschriften betreffend die Berücksichtigung von Vorgaben der Raumordnung im bergrechtlichen Verfahren gibt.

Für raumbedeutsame Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, gilt bereits § 4 Absatz 1 Nummer 3 Raumordnungsgesetz (ROG), wonach Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben in bergbaulichen Verfahren, die ohne Rechtswirkung einer Planfeststellung getroffen werden, gilt dies ebenfalls, lediglich mit dem Unterschied, dass dort Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern zu berücksichtigen sind (§ 4 Absatz 2 ROG i. V. m. § 48 Absatz 2 BBergG bzw. § 11 Nr. 10, § 12 Satz 1 BBergG; siehe hierzu auch Goppel/Runkel in Spannowski/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 4 Rn. 122/123).

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Nummer 4

Zu a) aa) aaa):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der vorliegenden Form nicht zu.

Generell ist die Bergschadensvermutung eine Abweichung von den zivilrechtlichen Grundsätzen der Beweislast, die nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen Anwendung finden sollte. Die Betroffenen von Bergschäden sind bereits durch die verschuldensunabhängige Haftung privilegiert. Eine zusätzliche Umkehr der Beweislast kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Schadenswahrscheinlichkeit durch den Bergbaubetrieb entsprechend hoch ist. Eine solche Wahrscheinlichkeit wird bei Tagebaubetrieben nicht generell gesehen.

Darüber hinaus besteht das Problem, dass der übertätige Abbau von nicht in § 3 BBergG genannten Bodenschätzen (sog. Grundeigentümergebäude) nicht unter das Bergrecht und damit die Bergschadensvermutung fällt. Somit würde hinsichtlich der Beweislast eine Schlechterstellung des Abbaus der unter das Bergrecht fallenden Bodenschätze entstehen.

Die Bundesregierung sieht jedoch, dass Tagebaue auch zu Oberflächenveränderungen in Gebieten großflächiger Grundwasserabsenkungen mit geologischen Anomalien und hydraulisch wirksamen Störungen führen können. Es kommt daher darauf an, ob bestimmte Tagebaue definiert werden können, die ein Schadensrisiko aufweisen, das dem untertägigen Bergbau entspricht. In diesem Zusammenhang müsste auch eine Lösung für die Bestimmung des Einwirkungsbereichs gefunden werden, der sich für Tagebaue nicht nach der bisher in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (EinwirkungsBergV) vorgesehenen Methode der Bestimmung anhand von Einwirkungs- oder Grenzwinkeln ermitteln lässt.

Zu a) aa) bbb):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es wird nicht die Notwendigkeit gesehen, über die bereits vorhandenen oder im Entwurf der Bundesregierung aufgenommen Fälle hinaus auch die Anwendung maschineller Kraft oder von Explosionen als zusätzliche Tatbestände aufzunehmen. Soweit es sich um untertägige Arbeiten, Bohrungen oder Kavernen handelt, sind die Fälle ohnehin erfasst.

Maschinelle Kraft wird bei industriellen Tätigkeiten in der Regel aufgewendet, so dass dieses Merkmal alleine für eine Umkehr der Beweislast nicht ausreichend ist. Aus dem „Arbeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen“ alleine ergibt sich kein Anhaltspunkt für das Risiko eines Bergschadens. Zudem ist bei dieser zweiten Variante nicht klar, wie diese im Zusammenhang mit bergbaulichen Tätigkeiten steht, da sie nach dem Wortlaut keine bergbauliche Tätigkeit voraussetzt.

Zu a) aa) ccc)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es wird nicht die Notwendigkeit gesehen, neben dem Wort „Erderschütterungen“ auch das Wort „Erschütterungen“ aufzunehmen. Die Ergänzung des Wortes „Hebungen“ entspricht dem Entwurf der Bundesregierung.

Zu a) aa) ddd):

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verfahren prüfen.

Anders als z. B. Bodensenkungen sind Erderschütterungen nicht voraussehbar und haben einen unterschiedlichen, zumeist sehr viel weiteren Bereich, in dem sie auftreten können. Zudem sind durch den Bergbau induzierte erhebliche Erderschütterungen, die zu Bauschäden führen können, selten. Die Zahl der tektonischen Beben ist dagegen erheblich höher (s. Anhang zu DIN EN 1998-1/NA).

Die bislang in Deutschland stattgefundenen nicht tektonischen Beben hatten in fast allen Fällen eine Erheblichkeit, nach der es nach DIN-Vorgaben nicht zu Schäden an Gebäuden kommen sollte. Aus diesem Grund ist eine generelle Vermutung, dass ein Gebäudeschaden durch die Erderschütterung verursacht worden ist, nicht gerechtfertigt. Insofern müsste im Falle eines Eingreifens der Bergschadensvermutung als Voraussetzung auf jeden Fall eine Erheblichkeitsgrenze aufgenommen werden.

Ebenso wird geprüft, inwiefern der Begriff „Erdrisse“ durch die Begriffe „Erdspalten, Geländeabrisse“ ersetzt werden sollte.

Zu a) bb)

Das zu a) aa) ccc) und ddd) Festgestellte gilt entsprechend.

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagene Erweiterung der Arten der Bodenbewegungen prüfen.

Die zusätzliche Aufnahme des Begriffes „Erschütterungen“ wird abgelehnt.

Zu b)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verfahren prüfen.

Generell wird es für sinnvoll erachtet, die Möglichkeiten des Beweislastpflichtigen zu erweitern. In diesem Rahmen ist jedoch zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen Zutritt gewährt werden muss. Da der angefügte Satz 2 eine Klarstellung bedeutet, die sich bereits aus Satz 1 ergeben könnte, ist dessen Erforderlichkeit zu prüfen.

Nummer 5

Der Vorschlag ist in Zusammenhang mit dem Vorschlag Nummer 4 zu betrachten und wird von der Bundesregierung geprüft.

- a) Da die Bundesregierung die Ausweitung der Bergschadensvermutung auf den Tagebau insgesamt ablehnt, hält sie insofern auch eine entsprechende Änderung der EinwirkungsBergV nicht für erforderlich. Soweit jedoch über eine eng begrenzte Ausweitung der Schadensvermutung nachgedacht wird, ist es sinnvoll, diese wie in dem Vorschlag Nummer 5 a) auf Gebiete großflächiger Grundwasserabsenkungen mit geologischen Anomalien und hydraulisch wirksamen Störungen zu beschränken. Dass eine entsprechende Umsetzung in der EinwirkungsBergV nicht ohne Weiteres möglich ist, zeigt auch die Tatsache, dass der Vorschlag keinen Formulierungsentwurf enthält.

- b) Der Vorschlag ist in Zusammenhang mit dem Vorschlag Nummer 4 a) aa) ddd) zu betrachten und wird von der Bundesregierung geprüft.

Gerade im Hinblick auf die Bestimmung des Einwirkungsbereichs bei Erderschütterung wird die Schwierigkeit der Aufnahme von Erderschütterungen deutlich. Der Einwirkungsbereich eines Bergbaubetriebes müsste für Erderschütterungen anders bestimmt werden als der Einwirkungsbereich für Senkungen und Hebungen. Eine abstrakte Festlegung eines solchen Einwirkungsbereichs ist vor Auftreten der Erderschütterung schwierig. Eine genaue Festlegung kann erst nach Auftreten der Erderschütterung erfolgen.

Nummer 6

Der Vorschlag ist in Zusammenhang mit dem Vorschlag Nummer 4 a) aa) ddd) zu betrachten. Sollten im BBergG Erderschütterungen oder ähnlich bezeichnete Fallvarianten aufgenommen werden, wäre eine Ergänzung der EinwirkungsBergV erforderlich. Der Vorschlag des Bundesrates wäre ein möglicher Ansatz und wird von der Bundesregierung im weiteren Verfahren geprüft.

